

Verordnung

vom 26. Juni 2018

Inkrafttreten:

sofort

**zur Genehmigung des Tarifvertrags 2018
für die spitalmedizinische Versorgung
in der allgemeinen Abteilung des freiburger spitals**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Das freiburger spital (HFR) und die Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) AG haben dem Staatsrat den Tarifvertrag zur Vergütung der im Rahmen der akutstationären Behandlungen erbrachten Leistungen zulasten der Krankenversicherer zur Genehmigung unterbreitet.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG muss der Staatsrat die Tarifverträge genehmigen.

Der für das freiburger spital ausgehandelte Tarif entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, und die Vereinbarung entspricht dem KVG.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der Tarifvertrag vom 3. April 2018 zwischen dem freiburger spital und der Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) AG gemäss KVG für stationär akutsomatisch hospitalisierte, allgemein versicherte Patientinnen und Patienten und dessen Anhänge werden genehmigt.

Art. 2

Die Baserate für akutsomatische Hospitalisierungen beträgt für das Jahr 2018 für die von der Einkaufsgemeinschaft HSK (Helsana, Sanitas, KPT) AG vertretenen Krankenversicherer 9825 Franken.

Art. 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL